

»» Kfz-Haftpflichtversicherung: Anspruchsübergang, Familienprivileg und gestörte Gesamtschuld

Dem Übergang des Direktanspruchs des Geschädigten gegen den Kfz-Haftpflichtversicherer des schädigenden Fahrzeugführers auf den Sozialversicherer stand bis zum 31.12.2020 das Familienprivileg des § 116 Abs. 6 SGB X a.F. entgegen mit der Folge, dass auch der Übergang akzessorischer Ansprüche gegen einen nichtprivilegierten Familienangehörigen nach den Grundsätzen der gestörten Gesamtschuld ausgeschlossen war. (red.)

BGH, Urt. v. 7.12.2021 – VI ZR 1189/20
(OLG Braunschweig, Beschl. v. 13.8.2020 – 7 UF 295/18)
SGB X § 116 Abs. 6 a.F.; VVG § 116 Abs. 1; BGB § 426 Abs. 1

Das Problem

Klägerinnen sind die gesetzliche Kranken- und die gesetzliche Pflegeversicherung des geschädigten J. Am 15.2.2016 saß der damals 1 1/2-jährige J mit seiner Mutter in einem Fahrzeug, Halterin des Wagens war die Großmutter, der Beklagte war deren Haftpflichtversicherer. Bei dem von der Mutter allein verursachten Unfall wurde der mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebende J schwer verletzt, die Klägerinnen erbrachten Leistungen für J und nahmen den Beklagten aus übergegangenem Recht gemäß § 116 Abs. 1 SGB X in Anspruch.

Die Entscheidung des Gerichts

Der BGH hebt das Urteil des OLG auf, soweit zum Nachteil des Beklagten erkannt worden ist.

Das Beschwerdegericht hatte der Klage noch stattgegeben. Das schwer verletzte Kind habe Ansprüche gem. § 18 Abs. 1 SVG gegen die Fahrerin, gem. § 7 Abs. 1 StVG gegen die Halterin und aus § 7 Abs. 1 StVG i.V.m. § 115 Abs. 1 Satz 1 VVG i.V.m. § 1 PflVG gegen den Haftpflichtversicherer; alle drei seien für eine logische Sekunde Gesamtschuldner. Vom Übergang ausgenommen sei die Forderung gegen die Mutter, mit der J in häuslicher Gemeinschaft lebe; insoweit greife das Privileg des § 116 Abs. 6 SGB X a.F. Hiervon unberührt bleibe der Anspruchsübergang gegen die Fahrzeughalterin, die Großmutter, wobei dem auch die Grundsätze der gestörten Gesamtschuld nicht entgegenstünden. Nach diesen Grundsätzen könne bei Schädigung durch einen familienangehörigen Erstschädiger der Zweitschädiger nur insofern in Anspruch genommen werden, als dieser den Schaden entsprechend seinem Unfallbeitrag im Verhältnis zum Erstschädiger zu tragen hat. Andernfalls drohe die Inanspruchnahme des privilegierten Erstschädigers quasi durch die Hintertür. Im Verhältnis Halterin und Haftpflichtversicherer hafte jedoch wegen § 116 Abs. 1, § 115 Abs. 1 Satz 4 VVG allein der Haftpflichtversicherer; ein Rückgriff der Halterin gegen die Fahrerin scheidet somit aus, so dass ein Anspruch gegen die Halterin, und zugleich auch ein akzessorischer Anspruch gegen den Beklagten, gegeben sei.

Anders der BGH: Richtig sei allerdings, dass bei Schadensereignissen bis zum 31.12.2020 ein Anspruchsübergang bei nicht vorsätzlicher Schädigung gegen einen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen ausgeschlossen sei. Die Halterin hafte gemäß § 7 StVG nur, soweit sie nach den Grundsätzen der gestörten Gesamtschuld im Innenverhältnis zum angehörigen Schädiger den Schaden zu tragen habe. Hier sei eine Haftung der Großmutter mithin ausgeschlossen, weil die Mutter den Schaden allein verursacht habe. Die Sperre des Übergangs der Forderung für den gegen den Familienangehörigen gerichteten Schadensersatzanspruch gelte damit aber auch für den Direktanspruch gegen den Haftpflichtversicherer, denn dieser sei seiner Rechtsnatur nach akzessorisches Recht, abhängig also vom Haftpflichtanspruch.

Konsequenzen für die Praxis

Für Schadensereignisse bis zum 31.12.2020 versagt der BGH im entschiedenen Fall einen Rückgriff gegen den Haftpflichtversicherer, denn dem stehe die Rechtsnatur des Direktanspruchs als akzessorisches Recht entgegen. Der BGH folgt damit nicht dem Argument, dass weder der Familienfrieden gefährdet sei noch die Familie als Wirtschaftseinheit belastet werde, wenn nicht der schädigende Familienangehörige, sondern „nur“ dessen Haftpflichtversicherer ersatzpflichtig ist.

Beraterhinweis

Die Entscheidung bezieht sich nur noch auf Schadensereignisse vor dem 31.12.2020. Für **Schadensereignisse nach dem 31.12.2020** gilt gemäß § 120 Abs. 1 Satz 3 SGB X nunmehr die Neuregelung des § 116 Abs. 6 SGB X, wonach ein Ersatzanspruch bei nicht vorsätzlicher Schädigung durch eine Person, die im Zeitpunkt des Schadensereignisses mit dem Geschädigten in häuslicher Gemeinschaft lebt, zwar nach § 116 Abs. 1 SGB X übergeht, aber nicht geltend gemacht werden kann.

RAin Dr. Claudia Erk, FAinFamR, Bayreuth

Metadaten:

Stichworte:

Kfz-Haftpflichtversicherung Anspruchsübergang Familienprivileg